

Besteht aus 12 Bogen  
der Lage nach der  
Donn- und Pfingst-  
tagen. Preis in  
Schill. 1 Sgr. 10 Pf.  
in Bogenl. 2 Sgr.  
monatlich 7 Sgr.  
3 Pf. mit Posten  
2 Sgr. 6 Pf.

# Volks-Zeitung.

Besteht aus 12 Bogen  
der Lage nach der  
Donn- und Pfingst-  
tagen. Preis in  
Schill. 1 Sgr. 10 Pf.  
in Bogenl. 2 Sgr.  
monatlich 7 Sgr.  
3 Pf. mit Posten  
2 Sgr. 6 Pf.

Organ für Jedermann aus dem Volke.

Nr 139.

Berlin, Donnerstag den 18. Juni.

1857.

## Ein Stück echter Staatsweisheit.

Wollte Gott, man könnte sämtliche Minister großer Staaten nach dem kleinen Belgien in die politische Schule schicken! Sie hätten da Gelegenheit, Wahrheiten zu lernen, die man als Verwaltungsweisheit mit leuchtenden Buchstaben über alle Schablonen-Paragrafen der Verfassungen setzen müßte; denn nur in solcher Weisheit werden Verfassungen zur Wahrheit.

Die belgische Regierung hat in einem Konflikt des Landes den richtigen Ausweg getroffen, die Kammeritzung zu schließen, da die Kammer mit der öffentlichen Meinung in Widerspruch zu sein scheint. Aber dies ist nicht das Bedeutsamste, das sie gethan. Viel bedeutsamer sind die vortrefflichen Grundsätze, mit welchen sie diese Handlung rechtfertigt, und am Allerbedeutsamsten ist das Schreiben des Königs von Belgien, das diesen Grundsätzen das ganze würdige Gepräge echter Regierungsweisheit verleiht.

Wir können unsern Lesern nur empfehlen, dem Altentstück, das unsere gestrige Zeitung mittheilt, die vollste Aufmerksamkeit zu schenken. Es ist eines der vortrefflichsten, das viele, viele Jahre gebracht haben; wir dürfen sagen, es wird auch für die Folge von historischem Werthe sein, denn die sechsundzwanzig Jahre der weisen Regierung des Königs von Belgien erhalten erst ihre tiefe Bedeutung, wenn man die Klarheit in diesem Altentstück als den Leitsaden betrachtet, der seinem Regiment die Richtung angab.

Daß dies Altentstück seine Tadler finden wird, das wissen wir. Wie könnte es auch anders sein! Es wird gerade von den entgegengesetzten Parteien angegriffen werden. Aber das benimmt ihm nicht, sondern erhöht seinen Werth, und die Weltgeschichte wird, unparteiischer als die Gegenwart, einmal mit Recht die bessere Zukunft von dem Zeitpunkte an datiren, wo die Grundsätze dieses Altentstücks Eigenthum aller bessern Regierungen geworden.

Die Schönheit, Klarheit und Wahrheit des Altentstückes leuchtet von selber jedem Leser ein. Es schießt so gewaltig gegen alle hohlen Rector- und Beglücker-Redensarten ab, die man zeither gewohnt ist, daß man seinen Werth schon auf den ersten Blick erkennt. Zur rechten Würdigung desselben aber muß man sich die Lage der Dinge in Belgien vergegenwärtigen; man wird dann auch verstehen, wie die weise Mäßigung dieses Altentstückes von zwei extremen Parteien angegriffen werden können.

Das sogenannte Wohlthätigkeitsgesetz, um das es sich dort gehandelt, ist an sich ein Gesetz, das die Errichtung

frommier Stiftungen erleichtert, deren Verwaltung unabhängig macht und somit ein Theil des Selbstregiments ist, das jedem Volke gewünscht werden darf. Allein die Umstände machen dieses Gesetz gefährlich. Das Uebergreifen des Klerus, die Herrschaft, welche Jesuiten sich über die Gemüther schwachen, durch Krankheit und schweres Mißgeschick gebeugter Menschen zu verschaffen wissen; und die systematischen Gelüste derselben, denen von außen her eine ultramontane über Europa verbreitete Partei reichlich Nahrung verschafft, lassen mit Recht befürchten, daß diese sogenannte Selbstständigkeit der Stiftungen der Nation zum Unheil gereichen werde.

Die gegenwärtige Majorität der Kammer ist diesem Gesetze hold; und ein Theil des Ministeriums, das eben durch diese Majorität erst an's Ruder gebracht worden ist, hat das Gesetz mit vertreten. Eine Minorität der Volksvertretung indessen hat das Gesetz mit großer Festigkeit angegriffen; diese Festigkeit hat sich auf die Bevölkerung erstreckt und es sind Exzesse vorgekommen, die den Stempel eines Aufstandes an sich tragen, denn sie sind im wahren Sinne des Wortes gegen die Regierung und gegen die Majorität der Volksvertretung, also gegen die berechtigten Staatsgewalten gerichtet gewesen.

Wir brauchen nicht zu sagen, was hiergegen eine gewöhnliche Staatsretter-Weisheit gethan haben würde. Eine gewöhnliche Regierung, die zur Zeit die berechtigte Majorität der Volksvertretung für sich hat, würde nach dem gewöhnlichen Sinn des Wortes von seinem Rechte Gebrauch machen, und dies als seine Pflicht bezeichnen. Sie würde die Volksbewegung als eine aufwieglerische gestempelt haben, deren Niederwerfung sie mit dem Namen „Herstellung der Autorität“ belegt haben würde, und thäte sie das, so würde kaum ein Anhaltspunkt gefunden werden können, lies vom rechtspolitischen Standpunkt aus zu tabeln.

Die belgische Regierung hat nicht also gethan. Sie hat sich gesagt, daß ein Wohlthätigkeitsgesetz, das erst über Blut und Leichen unter Belagerungszustand, Suspension eines freien Zustandes und heftiger Partei-Erbitterung in's Leben gerufen werden muß, keine Wohlthat für ein Land ist. Sie hat sich gesagt: Dies ist der Weg nicht zur Herrschaft, sondern zur Unterdrückung, der Weg, den alle schlechten Regierungen gegangen, wo jede Majorität sich berechtigt hält, die Minorität zu mißachten und zu vernichten; der Weg, auf dem man Revolutionen glaubt zu meiden, während man ihre Keime fortpflanzt. —